Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Garagen

2.1 Tore von Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5,00 m haben.

2.2 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Äußere Gestaltung

3.1 Drempel sind nur bis zu einer max. Höhe von 0,60 m zulässig.

3.2 Doppelhäuser sind äußerlich in gleichem Material zu gestalten.

(1) 4 Sicherung der Infrastruktur

4.1 Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 -Hermanshof- dürfen die Baukörper an den vorhandenen Regenwasserkanal bis zu dessen Sanierung nicht angeschlossen werden.
Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu beseitigen [§ 9 a BBauG].

1 2 3

Planze

WA

I

0,4

0,5

O

SD

Inhalt

Die vorlie
standen i
enthält a
~~Die vorlie~~
nach einer
wendung
~~mung und~~
Die Darst

Bergisch

Inhalt nach
, 5 , 8
, 13 , 14
, 21 , 22
Bundesba
kanntmac
S. 2256, b
durch Ges
S. 949) u